

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau
Beschlussvorlage



Öffentlich

Nichtöffentlich

Amt:	Hauptamt	Az.	131.17	Datum:	18.03.2019	Nr. 13/2019
Bearbeiter/In	Herr Egloff					

Betreff:

Bestätigung der Wahl des Stv. Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Wittnau

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet
Finanzielle Auswirkungen

ja
 ja

ja mit Einschränkungen

nein
 nein

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Bestellung des Stv. Feuerwehrkommandanten, ..., gemäß § 8 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg i.V.m § 11 Feuerwehrsatzung der Gemeinde Wittnau zu.

Sachverhalt:

Bei der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Wittnau, am 25. März 2019, wird aufgrund des Wegzugs des bisherigen Stv. Feuerwehrkommandanten eine Neuwahl erforderlich.

Die Amtszeit des neugewählten Stv. Feuerwehrkommandanten, wird auf die restliche Zeit der regulären fünfjährigen Amtsperiode verkürzt. Dies bedeutet, dass die Amtszeit des Kommandanten und seines Stellvertreters im Jahr 2023 endet. Die hierfür notwendige Satzungsänderung wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 26. Februar 2019 durch den Gemeinderat beschlossen.

Die gewählten Feuerwehrführer können ihren Dienst erst antreten, wenn der Gemeinderat der Wahl zugestimmt und der Bürgermeister ihnen daraufhin die Bestellsurkunde ausgehändigt hat. (§ 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz i. V. m. § 11 Feuerwehrsatzung der Gemeinde Wittnau).

Der Gemeinderat wird hierbei als Kontrollorgan tätig. Es muss geprüft werden, ob die Wahlen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind, insbesondere keine unzulässige Wahlbeeinflussung vorgekommen ist oder offene Wahl durchgeführt wurde. Weiterhin hat der Gemeinderat zu prüfen, ob die Gewählten die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen, wie dies im Feuerwehrgesetz vorgeschrieben ist. Die Prüfung der Verwaltung hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 8 Abs. 6 Feuerwehrgesetz vorliegen.